

Aktenzeichen: 7 AZR 732/78
LAG Berlin Urteil des BAG vom 27. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 57 Satz 1; BGB § 125 Satz 1, § 126 Abs. 1,
§ 242; Dienst- und Disziplinarordnung für die An-
gestellten und Arbeiter des Landes und der Stadt
Berlin vom 17. Mai 1974 (DDO)

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 732/78

3 Sa 137/77

Verkündet am
27. März 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Hollmann und Nehring für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Mai 1978
- 3 Sa 137/77 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 2. November 1977
- 22 Ca 99/77 - wie folgt abgeändert:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Es wird festgestellt, daß das Arbeits-
verhältnis des Klägers durch die Kün-
digung des beklagten Landes vom 22. Juli
1977 nicht aufgelöst worden ist.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechts-
streits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

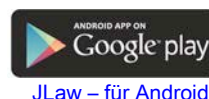
Der Kläger war seit dem 1. Oktober 1975 als Wachpoli-
zist im Angestelltenverhältnis beim beklagten Land beschäf-
tigt. Auf sein Arbeitsverhältnis fanden der Bundesangestell-
tentarifvertrag (BAT) kraft Tarifgebundenheit sowie die
Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten und
Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin vom 17. Mai 1974
(DDO) Anwendung.

Durch am 30. März 1977 rechtskräftig gewordenes Urteil
wurde der Kläger wegen fahrlässigen Vollrausches zu einer
Geldstrafe verurteilt. Nach den strafgerichtlichen Feststel-
lungen hatte der Kläger in stark alkoholisiertem Zustand aus
einem fremden Kraftfahrzeug ein Autoradio ausgebaut und mit
nach Hause genommen, dieses allerdings auf telefonische Auf-
forderung sofort wieder zurückgebracht, ohne jedoch den ent-
standenen Schaden sogleich zu regulieren. Daraufhin sprach
das beklagte Land mit Disziplinarverfügung vom 22. Juli
1977 gegen den Kläger mit Zustimmung des Personalrats die
Disziplinarmaßnahme der Entlassung aufgrund ordentlicher
Kündigung aus. Dieses Schreiben wurde dem Kläger am 11.
August 1977 in der Form einer beglaubigten Abschrift zuge-
stellt, die die Begründung der Disziplinarmaßnahme enthält,
den Verfasser des Schreibens jedoch nur in Schreibmaschinen-
schrift angibt und Beglaubigungsvermerke einer Kanzleiange-
stellten des beklagten Landes sowie des zuständigen Ober-
gerichtsvollziehers enthält.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses. Er hat die Verletzung der tarifvertraglich vorgesehenen Schriftform gerügt und darauf hingewiesen, daß es sich um eine einmalige Entgleisung gehandelt habe. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Abteilung Verwaltung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 22. Juli 1977 nicht aufgelöst worden sei.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, dem Kläger sei die im öffentlichen Dienst häufig angewandte Praxis, Reinschriften lediglich mit einem Beglaubigungsvermerk abzusenden, bekannt gewesen. Es sei davon auszugehen, daß die den Beglaubigungsvermerk fertigende Angestellte zumindest zur Weiterleitung der Kündigungserklärung bevollmächtigt gewesen sei. Hätte der Kläger etwas zu beanstanden gehabt, so hätte er die Kündigungserklärung unverzüglich zurückweisen müssen. Da der Kläger im Zustand des Vollrausches mit natürlichem Vorsatz einen Diebstahl begangen habe, habe er das für sein Arbeitsverhältnis als Wachpolizist, der fremdes Eigentum dienstlich zu schützen habe, erforderliche Vertrauen derart erschüttert, daß seine Weiterbeschäftigung unzumutbar sei. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, daß der Kläger bereits vor seiner Einstellung zweimal wegen Entziehung elektrischer Energie verurteilt worden sei.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit seiner Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

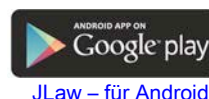
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, denn das Arbeitsverhältnis ist durch die Kündigung des beklagten Landes vom 22. Juli 1977 nicht aufgelöst worden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, die Kündigung vom 22. Juli 1977 sei rechtswirksam. Die Auslegung des § 57 Satz 1 BAT ergebe, daß die Schutzfunktion dieser Vorschrift, nicht nur den Zugang einer schriftlichen Kündigung sicherzustellen, sondern darüber hinaus den betroffenen Arbeitnehmer über den Verfasser des Kündigungsschreibens und die Kündigungsgründe zu unterrichten, dadurch erreicht worden sei, daß die Disziplinarverfügung den Namen eines kündigungsberechtigten Verfassers enthalten habe, sich in handschriftlich unterzeichneter Form bei den Personalakten des Klägers befinde und hiervon als Abschrift von einer Angestellten der Beklagten sowie vom Obergerichtsvollzieher im Zuge der Zustellung nach § 132 Abs. 1 BGB beglaubigt worden sei. Eine andere Auffassung liefe auf einen nicht mehr inhaltsbezogenen Formalismus hinaus; die daraus resultierende Nichtigkeitsfolge stelle sich als unvereinbar mit Treu und Glauben dar.

II. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die streitgegenständliche Kündigung schon wegen Nichteinhaltung der durch § 57 Satz 1 BAT vorgeschriebenen Schriftform gemäß § 125 Satz 1 BGB nichtig.

1. Die Anwendbarkeit des § 57 BAT auf den Streitfall läßt sich nicht mit dem Hinweis verneinen, als Disziplinarmaßnahme richte sich die vorliegende Kündigung ausschließlich nach § 15 Abs. 1 Satz 1 DDO, der lediglich schriftliche Mitteilung und Zustellung der Disziplinarmaßnahme vorschreibe. Hierbei wird verkannt, daß – anders als bei Dienstordnungs-Angestellten im Sinne des § 351 RVO (vgl. z. B. BAG vom 29. Juni 1961 – 2 AZR 371/60 – BAG 11, 168 = AP Nr. 3 zu § 19 SchwBeschG; BAG vom 26. Mai 1966 – 2 AZR 339/65 – und vom 3. Februar 1972 – 2 AZR 170/71 –, AP Nr. 23 und Nr. 32 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte) – eine Disziplinarmaßnahme, die auf einer Betriebs-

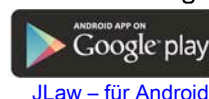
- 5 -



oder Dienstvereinbarung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsgesetz beruht, kein gegenüber der Kündigung arteigener, d. h. hinsichtlich der Auflösungs-voraussetzungen, der Auflösungsfolgen und des Auflösungs-schutzes andersartig ausgestalteter Beendigungstatbestand sein, sondern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur durch die in dieser Disziplinarmaßnahme enthaltene Kündigung herbeiführen kann. Zur Wirksamkeit dieser Kündigung müssen alle nach allgemeinem Kündigungsrecht erforderlichen Kündigungsvoraussetzungen erfüllt sein; der Ausspruch der Kündigung in Form einer Disziplinarmaßnahme kann gegenüber diesen Voraussetzungen keine Erleichterung schaffen. Abgesehen davon, daß durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung zwingende Vorschriften des Kündigungsrechts jedenfalls nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden können, geben überdies im Streitfalle die einschlägigen Vorschriften der DDO selbst keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß durch sie die Rechtsstellung des Arbeitnehmers gegenüber dem allgemeinen Kündigungsrecht in irgendeiner Form verschlechtert wird.

Ergibt sich mithin, daß die streitgegenständliche Kündigung bereits nach allgemeinem Kündigungsrecht - hier aufgrund des § 57 Satz 1 BAT - unwirksam ist, so stellt sich im Entscheidungsfalle die Frage nicht mehr, ob auch der Ausspruch der Kündigung in Form einer Disziplinarmaßnahme die Wirksamkeit der Kündigung beeinträchtigt (vgl. hierzu näher Senatsurteil vom 27. März 1981 - 7 AZR 880/78 -).

2. Die durch Tarifvertrag bestimmte Form einer Willenserklärung ist jedenfalls dann, wenn der Tarifvertrag wie im Entscheidungsfalle unmittelbar gilt (zur Geltung kraft einzelvertraglicher Vereinbarung vgl. Senatsurteil vom 27. März 1981 - 7 AZR 349/79 -) als durch Gesetz vorgesehene Form im Sinne der §§ 125 Satz 1, 126 Abs. 1 BGB anzusehen (BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT; BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Hieraus folgt, daß vorbe-



haltlich sich aus der Auslegung der Tarifnorm ergebende Abweichungen die Voraussetzungen für die Einhaltung der Schriftform nach § 126 Abs. 1 BGB und die Rechtsfolgen ihrer Nichteinhaltung nach § 125 Satz 1 BGB bestimmt werden müssen.

a) Die durch § 57 Satz 1 BAT vorgeschriebene Schriftform der Kündigung erfordert gemäß § 126 Abs. 1 BGB, daß die Kündigungserklärung vom Erklärenden eigenhändig oder mittels notariell beglaubigten (eigenhändigen) Handzeichens unterzeichnet ist. Dieses Erfordernis der Eigenhändigkeit ist bei einer (wenn auch beglaubigten) maschinenschriftlichen Unterschrift jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn nicht wenigstens der Beglaubigungsvermerk vom Kündigungsberechtigten selbst eigenhändig unterschrieben ist. Da auch für Behörden insoweit nichts anderes gelten kann, genügt mithin im Entscheidungsfalle die Disziplinarverfügung vom 22. Juli 1977 nicht den Formerfordernissen des § 126 Abs. 1 BGB. Angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Rechtsgrundlagen und Normzwecke kann auch die Rechtsprechung zur Form von Prozeßhandlungen (vgl. etwa zur Klageschrift BAG vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 154/76 - BAG 30, 86 = AP Nr. 60 zu Art. 9 GG Arbeitskampf; oder zur Revisionseinlegung durch beglaubigte Abschrift vgl. BVerwGE 10, 1) für die vorliegende Frage der Form materiell-rechtlicher Erklärungen zu keinem anderen Ergebnis führen. Aus der mithin im Streitfalle gegebenen Nichteinhaltung der Form des § 126 Abs. 1 BGB folgt gemäß § 125 Satz 1 BGB die Nichtigkeit der Erklärung.

b) Die Auslegung des § 57 Satz 1 BAT ermöglicht kein anderes Ergebnis. Zwar sind auch tarifliche Formvorschriften auslegungsfähig; insbesondere kann die Auslegung ergeben, daß die Einhaltung der Form nicht, wie in § 125 Satz 1 BGB vorgesehen, Wirksamkeitsvoraussetzung der Erklärung ist, sondern die Formvorschrift nur deklaratorischen Charakter hat (vgl. etwa zu § 4 Abs. 1 BAT BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Die Auslegung des § 57 Satz 1 BAT führt jedoch nicht zur Annahme einer lediglich deklaratorischen Schriftform.



Verwenden die Tarifvertragsparteien in einer Tarifnorm Begriffe, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, so ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien diese Begriffe in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung wiedergeben und angewendet wissen wollen, soweit sich nicht aus dem Tarifwortlaut oder aus anderen aus dem Tarifvertrag selbst ersichtlichen Gründen etwas anderes ergibt (BAG vom 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). Im Falle des § 57 Satz 1 BAT ist ein Anhalt für eine Abweichung dieser Norm von § 126 Abs. 1, § 125 Satz 1 BGB nicht ersichtlich.

3. Die dem Kläger zugegangene Erklärung ist mithin formnichtig. An der sich hieraus ergebenden Unwirksamkeit der Kündigung würde sich selbst dann nichts ändern, wenn, wovon das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils auszugehen scheint, die in die Personalakte des Klägers gelangte Originalverfügung vom Kündigenden eigenhändig unterzeichnet und nicht nur paraphiert sein sollte. Denn diese Originalverfügung ist dem Kläger nicht zugegangen; der Zugang der eigenhändig unterzeichneten Erklärung aber ist jedenfalls in aller Regel erforderlich (BGH NJW 1962, 1388 [1389]; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 126 Rz 7).

Auch insoweit folgt aus der Auslegung gerade des § 57 Satz 1 BAT nichts Abweichendes. Insbesondere findet sich kein Anhaltspunkt dafür, der Zweck des § 57 Satz 1 BAT erfordere den Zugang der eigenhändigen Unterschrift nicht. Schon angesichts der Mitwirkung der Personalvertretung bei Kündigungen kann dieses Zugangserfordernis vielmehr gerade hier sinnvoll sein. Denn es erscheint insbesondere dazu geeignet, durch den Zugang der eigenhändigen Unterschrift des Kündigungsberechtigten sicherzustellen, daß sich dieser nach Abschluß des Mitwirkungsverfahrens noch einmal selbst mit der Angelegenheit befaßt hat.

4. Die Schriftform des § 57 Satz 1 BAT kann im Streitfalle auch nicht dadurch als gewahrt angesehen werden, daß man annimmt, die Kanzleiangestellte sei vom kündigungsberech-



tigten Sachbearbeiter zur Unterzeichnung der Disziplinarverfügung bevollmächtigt worden. Denn der von der Kanzlei angestellten handschriftlich unterschriebene Beglaubigungsvermerk läßt sich nur als eben solcher und nicht als eine (eigene) Erklärung der Kanzleiangestellten verstehen, sie wolle im Namen des beklagten Landes eine Disziplinarverfügung erlassen oder eine Kündigung aussprechen. Die Kanzleiangestellte hat mit ihrer Unterschrift lediglich erklärt, sie bezeuge die Übereinstimmung von Ur- und Abschrift. Dasselbe gilt hinsichtlich des Beglaubigungsvermerkes des Obergerichtsvollziehers. Hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem in RGZ 81, 1 (3) behandelten Fall des "Schreibgehilfen", der als Erklärender einer (ihm inhaltlich unbekannten) Willenserklärung auftritt. Schon deshalb stellt sich auch nicht die Frage einer unverzüglichen Zurückweisung des Kündigungsschreibens durch den Kläger gemäß § 174 Satz 1 BGB.

III. Die Berufung des Klägers auf die Formnichtigkeit verstößt im Entscheidungsfalle auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Insbesondere hat der Kläger dem beklagten Land zu keinem Zeitpunkt Anlaß zu der Annahme gegeben, es müsse die Form des § 57 Satz 1 BAf bei einer ihm gegenüber auszusprechenden Kündigung nicht einhalten bzw. er werde die Nichteinhaltung der Form nicht geltend machen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß das Landesarbeitsgericht angesichts der Gründe, auf die das beklagte Land seine Kündigung gestützt hat, im Entscheidungsfalle auch hinsichtlich der Frage der Eignung des Klägers für den Polizeidienst keinen Anlaß zur Prüfung hatte, ob die Berufung des Klägers auf den Formmangel für das beklagte Land zu einem schlechthin untragbaren (vgl. BGHZ 29, 6 [10]; BGHZ 48, 396 [398]) Ergebnis führen würde. Die Klage erweist sich deshalb als begründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Dr. Jobs

Dr. Steckhan

Hollmann

Nehring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

